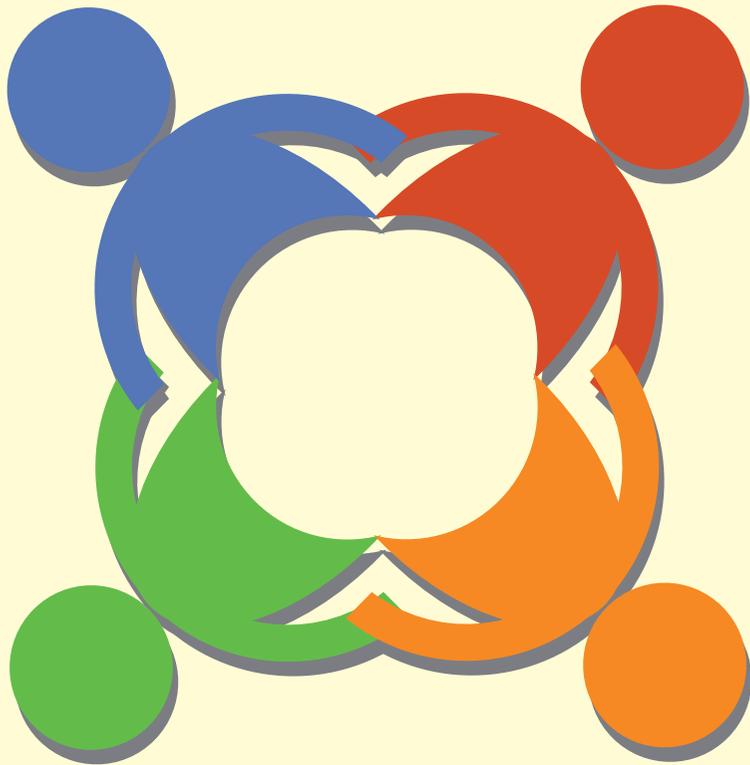


Kooperation Kindergarten ↔ Grundschule

Kleiner Leitfaden für einen gelingenden Übergang



Rechtlicher Rahmen der Kooperation

Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen (VwV Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen vom 15. Juli 2019 bildet die Grundlage für die Kooperation.

Die Verwaltungsvorschrift ist über die Homepage des Staatlichen Schulamts Donaueschingen einsehbar.



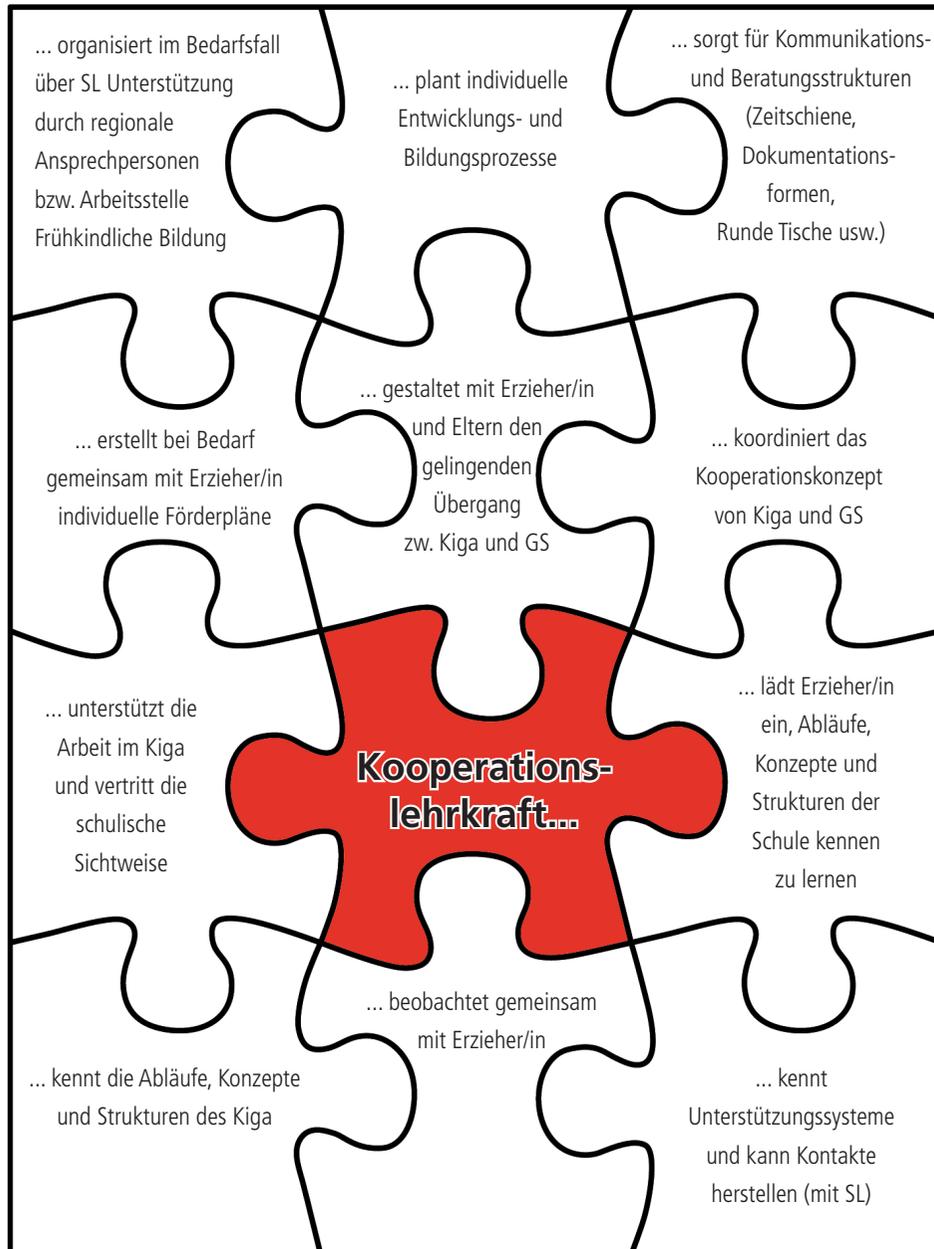
Ziel der Kooperation

Übergeordnetes Ziel der Kooperation ist es, dass der Übergang von der Tageseinrichtung in die Schule für jedes Kind gelingt.

Dazu gehört es,

- den individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf des Kindes,
- pädagogische Konzepte, Methoden und Arbeitsweisen der Tageseinrichtungen und der Schulen,
- Wünsche und Erwartungen der Eltern im Hinblick auf das Kind,
- mögliche schulische Lernorte im Grundschul- sowie im sonderpädagogischen Bereich und deren Fördermöglichkeiten zu kennen und zu berücksichtigen.

Aufgaben der Kooperationslehrkraft



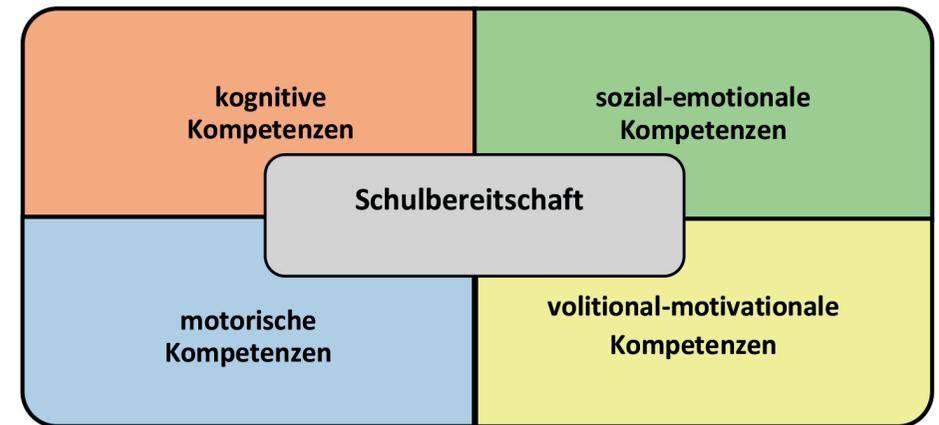
Beginn der Schulpflicht

Der Beginn der Schulpflicht ist im Schulgesetz geregelt (SchG §73(1)). Der **Stichtag für die Einschulung ist der 30 Juni**. Kinder, die bis zum Stichtag das 6. Lebensjahr erreicht haben, sind schulpflichtig.

Eltern, deren Kinder nach dem Stichtag geboren sind und bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, können aber die Schulpflicht durch die einfache Anmeldung an der Grundschule auslösen.

Schulbereitschaft

Im Mittelpunkt stehen folgende (Basis-)Kompetenzen:



Mit Hilfe eines Beobachtungsbogens wird festgehalten, welche dieser Kompetenzen, in welchem Maße beobachtet werden konnten. Der Bogen muss für alle am Übergang beteiligten Personen (Eltern, Kindergarten, Schule) einsehbar sein und dient als Grundlage für das gemeinsame Elterngespräch zur Einschätzung der Schulfähigkeit vor der Schulanmeldung.

Hier finden Sie Beispiele zu Beobachtungsbögen und zur zur Einwilligungserklärung für Eltern: <http://www.kindergarten-bw.de/Lde/Startseite/Kooperationen/Material+ +Kooperation>

Grundschulförderklassen im Staatlichen Schulamt Donaueschingen

Um einen gewinnbringenden Besuch der Grundschulförderklasse für ein Kind zu ermöglichen, ist es zwingend notwendig, dass die Eltern Bereitschaft zur Mitarbeit zeigen und die Zeit in der GFK unterstützend begleiten.

Kinder, die ausschließlich Entwicklungsbedarf im Bereich der deutschen Sprache haben, sind nicht der GFK zuzuordnen und können somit nicht aufgenommen werden. Hier liegt es im Bereich der Schule, geeignete Fördermaßnahmen zu finden.

Ähnliches gilt für Kinder, deren Entwicklungsbedarf voraussichtlich nicht in einem Jahr auszugleichen ist.

Grundschulförderklasse	Schulort	Telefon
Schwarzwald-Baar-Kreis		
GFK Neckarschule	78056 VS-Schwenningen	07720 821234
GFK Friedenschule	78054 VS-Schwenningen	07720 821211
GFK Warenberg	78050 VS-Villingen	07721 821660
GFK Marbach	78052 VS-Marbach	07721 22432
GFK Eichendorffschule	78166 Donaueschingen	0174 3166281
GFK Robert-Gerwig-Schule	78112 St.Georgen	07724 91609912
Landkreis Rottweil		
GFK Eichendorff-Grundschule	78628 Rottweil	0741 45005
GFK Verbundschule Oberndorf a.N.	78727 Oberndorf	07423 867838
GFK Sulgen	78713 Schramberg/ Sulgen	07422 29500 07422 29508

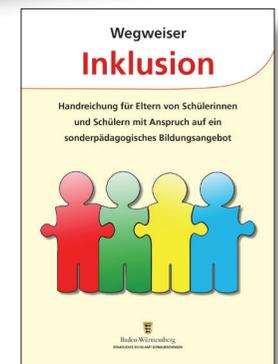


Kinder mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Ist ein Kind behindert oder entwicklungsverzögert, bestehen in der Regel folgende Möglichkeiten der Beschulung

- ⇒ Einschulung in eine Grundschule mit einem inklusiven Bildungsangebot
- ⇒ Einschulung in ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum
- ⇒ Zurückstellung (in begründeten Ausnahmefällen) und evtl. Besuch des Schulkindergartens

Ausführliche Informationen darüber finden Sie auch im „Wegweiser Inklusion“. Dieser steht im Internet zum Download bereit (siehe Link unten rechts).

Verfahrensweg Anspruchsprüfung bei Einschulungskindern

Antrag zur Anspruchsprüfung (bis spätestens **1. Februar**) durch
Erziehungsberechtigten, über die zuständige Grundschule



Staatliches Schulamt beauftragt ein Sonderpädagogisches Bildungs- und
Beratungszenrum mit einem Gutachten



Erstgespräch

Lehrkraft für Sonderpädagogik mit Erziehungsberechtigten
Inhalt: Erläuterung des Verfahrens



Erziehungsberechtigte halten Auftrag aufrecht



Lehrkraft für Sonderpädagogik erstellt Gutachten



Gutachten geht ans Staatliche Schulamt



Feststellung des Anspruchs und Lernorts durch das Staatliche Schulamt
(in Absprache mit den Eltern ein SBBZ oder Inklusion an einer allgemeinen Schule)



Ansprechpartner beim Staatlichen Schulamt Donaueschingen

Barbara Neuwirth

0771 89670-25

barbara.neuwirth@ssa-ds.kv.bwl.de

Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung am Staatlichen Schulamt Donaueschingen

Katrin Hoffmann

Sprechzeiten: freitags 08:00-12:00 Uhr

Tel: 0771 89670-472

katrin.hoffmann@ssa-ds.kv.bwl.de

Regionale Ansprechpersonen

Martina Baschnagel

martina.baschnagel@zsl-rsfr.de

Sandra Koller

sandra.koller@zsl-rsfr.de



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT DONAUESCHINGEN